

Amtsblatt

der Europäischen Union

ISSN 1725-2539

L 68

47. Jahrgang

6. März 2004

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ **Verordnung (EG) Nr. 411/2004 des Rates vom 26. Februar 2004 zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3975/87 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3976/87 sowie der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 hinsichtlich des Luftverkehrs zwischen der Gemeinschaft und Drittländern ⁽¹⁾** 1
- Verordnung (EG) Nr. 412/2004 der Kommission vom 5. März 2004 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 3
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 413/2004 der Kommission vom 5. März 2004 zur Einstellung der Fischerei auf Blauleng durch Schiffe unter der Flagge Spaniens** 5
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 414/2004 der Kommission vom 5. März 2004 mit Sondermaßnahmen zur Anpassung der Modalitäten für die Verwaltung der Zollkontingente für die Einfuhr von Bananen infolge des Beitritts der neuen Mitgliedstaaten am 1. Mai 2004** 6
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 415/2004 der Kommission vom 5. März 2004 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2099/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. November 2002 zur Einsetzung eines Ausschusses für die Sicherheit im Seeverkehr und die Vermeidung von Umweltverschmutzung durch Schiffe (COSS) sowie zur Änderung der Verordnungen über die Sicherheit im Seeverkehr und die Vermeidung von Umweltverschmutzung durch Schiffe ⁽¹⁾** 10
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 416/2004 der Kommission vom 5. März 2004 mit Übergangsmaßnahmen zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2201/96 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 1535/2003 aufgrund des Beitritts der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Malτας, Polens, Sloweniens und der Slowakei zur Europäischen Union** 12
- Verordnung (EG) Nr. 417/2004 der Kommission vom 5. März 2004 zur Erteilung von Ausfuhrlicenzen nach dem Verfahren B im Sektor Obst und Gemüse (Orangen und Äpfel) 14
- Verordnung (EG) Nr. 418/2004 der Kommission vom 5. März 2004 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem parboiled Langkornreis B nach bestimmten Drittländern im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1877/2003 15

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

(Fortsetzung umseitig)

Verordnung (EG) Nr. 419/2004 der Kommission vom 5. März 2004 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem rundkörnigem Reis nach bestimmten Drittländern im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1875/2003	16
Verordnung (EG) Nr. 420/2004 der Kommission vom 5. März 2004 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1876/2003 nach bestimmten Drittländern	17
Verordnung (EG) Nr. 421/2004 der Kommission vom 5. März 2004 zur Änderung der im Zuckersektor für bestimmte Erzeugnisse geltenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle	18

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Rat

2004/218/EG:

- ★ **Beschluss des Rates vom 19. Februar 2004 zur Ernennung eines österreichischen Mitglieds des Ausschusses der Regionen** 20

2004/219/EG:

- ★ **Beschluss des Rates vom 19. Februar 2004 zur Ernennung eines österreichischen stellvertretenden Mitglieds des Ausschusses der Regionen** 21

2004/220/EG:

- ★ **Beschluss des Rates vom 19. Februar 2004 zur Ernennung eines spanischen Mitglieds des Ausschusses der Regionen** 22

2004/221/EG:

- ★ **Beschluss des Rates vom 19. Februar 2004 zur Ernennung eines stellvertretenden spanischen Mitglieds des Ausschusses der Regionen** 23

2004/222/EG:

- ★ **Beschluss des Rates vom 19. Februar 2004 zur Ernennung eines stellvertretenden österreichischen Mitglieds des Ausschusses der Regionen** 24

2004/223/EG:

- ★ **Beschluss des Rates vom 26. Februar 2004 über die Satzung des Beratenden Ausschusses für Berufsbildung** 25

Kommission

2004/224/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 20. Februar 2004 zur Festlegung von Modalitäten für die Übermittlung von Informationen über die gemäß der Richtlinie 96/62/EG des Rates erforderlichen Pläne oder Programme in Bezug auf Grenzwerte für bestimmte Luftschadstoffe ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2004) 491)** 27

2004/225/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 2. März 2004 über Schutzmaßnahmen im Zusammenhang mit bestimmten lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen mit Ursprung in oder Herkunft aus Albanien ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2004) 618)** 34

2004/226/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 4. März 2004 zur Genehmigung von Tests für den Nachweis von Antikörpern gegen Rinderbrucellose im Rahmen der Richtlinie 64/432/EWG des Rates ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2004) 654)** 36

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 411/2004 DES RATES**vom 26. Februar 2004****zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3975/87 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3976/87 sowie der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 hinsichtlich des Luftverkehrs zwischen der Gemeinschaft und Drittländern****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 83,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Weder die Verordnung (EWG) Nr. 3975/87 des Rates vom 14. Dezember 1987 über die Einzelheiten der Anwendung der Wettbewerbsregeln auf Luftfahrtunternehmen ⁽³⁾, noch die Verordnung (EG) Nr. 1/2003 gelten für den Luftverkehr zwischen der Gemeinschaft und Drittländern.
- (2) Die Kommission hat daher bei Verstößen gegen die Artikel 81 und 82 des Vertrags hinsichtlich des Luftverkehrs zwischen der Gemeinschaft und Drittländern keine Ermittlungs- und Durchsetzungsbefugnisse, die den Befugnissen entsprechen, die sie in Bezug auf den Luftverkehr in der Gemeinschaft hat. Insbesondere fehlen ihr die erforderlichen Instrumente zur Sachaufklärung und die Zuständigkeit für die Festlegung von Maßnahmen, die zur Abstellung einer Zuwiderhandlung erforderlich sind oder, im Falle nachweislicher Zuwiderhandlungen, von Sanktionen. Darüber hinaus gelten die besonderen Rechte, Befugnisse und Verpflichtungen, die den nationalen Gerichten und den Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten durch die Verordnung (EG) Nr. 1/2003 zuerkannt werden, nicht für den Luftverkehr zwischen der Gemeinschaft und Drittländern. Das Gleiche gilt für den in der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 vorgesehenen Mechanismus der Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten.
- (3) Wettbewerbswidriges Verhalten im Luftverkehr zwischen der Gemeinschaft und Drittländern kann den Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigen. Da die in der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 vorgesehenen Mechanismen, deren Gegenstand die Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln ist, gleichermaßen für die Anwendung der

Wettbewerbsvorschriften auf den Luftverkehr zwischen der Gemeinschaft und Drittländern geeignet sind, sollte der Anwendungsbereich jener Verordnung entsprechend erweitert werden.

- (4) Bei Anwendung der Artikel 81 und 82 des Vertrags in Verfahren auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 und im Einklang mit der Rechtsprechung des Gerichtshofs sollten Luftverkehrsabkommen zwischen den Mitgliedstaaten und/oder der Europäischen Gemeinschaft einerseits und Drittländern andererseits gebührend berücksichtigt werden, insbesondere dann, wenn es darum geht, den Wettbewerbsgrad auf den einschlägigen Luftverkehrsmärkten zu bewerten. Diese Verordnung berührt jedoch nicht die Rechte und Pflichten der Mitgliedstaaten im Rahmen des Vertrags hinsichtlich des Abschlusses und der Anwendung solcher Abkommen.
- (5) Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3975/87 ist rein deklaratorischer Art und sollte daher aufgehoben werden. Mit Ausnahme von Artikel 6 Absatz 3, der für die vor dem Zeitpunkt des Beginns der Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 angenommenen Entscheidungen nach Artikel 81 Absatz 3 des Vertrags und bis zum Ende der Gültigkeit dieser Entscheidungen weiter gelten sollte, wird die Verordnung (EWG) Nr. 3975/87 nach der Aufhebung der meisten ihrer Bestimmungen durch die Verordnung (EG) Nr. 1/2003 gegenstandslos; sie sollte daher aufgehoben werden.
- (6) Aus dem gleichen Grund sollte die Verordnung (EWG) Nr. 3976/87 des Rates vom 14. Dezember 1987 zur Anwendung von Artikel 81 Absatz 3 des Vertrags auf bestimmte Gruppen von Vereinbarungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen im Luftverkehr ⁽⁴⁾ entsprechend geändert werden. Der Anwendungsbereich dieser Verordnung, die die Kommission ermächtigt, im Wege einer Verordnung zu erklären, dass Artikel 81 Absatz 1 des Vertrags für bestimmte Gruppen von Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüssen von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen nicht gilt, ist derzeit ausdrücklich auf den Luftverkehr zwischen Flughäfen der Gemeinschaft beschränkt.

⁽¹⁾ Vorschlag vom 24. Februar 2003.

⁽²⁾ Stellungnahme vom 23. September 2003 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽³⁾ ABl. L 374 vom 31.12.1987, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1/2003 (AbI. L 1 vom 4.1.2003, S. 1).

⁽⁴⁾ ABl. L 374 vom 31.12.1987, S. 9. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1/2003.

- (7) Die Kommission sollte ermächtigt werden, Gruppenfreistellungen sowohl für den innergemeinschaftlichen Luftverkehr als auch für den Luftverkehr zwischen der Gemeinschaft und Drittländern zu gewähren. Der Anwendungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 3976/87 sollte daher durch Aufhebung der Beschränkung auf den Luftverkehr zwischen den Flughäfen der Gemeinschaft erweitert werden.
- (8) Die Verordnung (EWG) Nr. 3975/87 sollte daher aufgehoben und die Verordnung (EWG) Nr. 3976/87 sowie die Verordnung (EG) Nr. 1/2003 entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 3975/87 wird aufgehoben, mit Ausnahme von Artikel 6 Absatz 3, der weiterhin für Entscheidungen nach Artikel 81 Absatz 3 des Vertrags, die vor dem

Tag des Beginns der Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 angenommen werden, und bis zum Ende der Gültigkeit dieser Entscheidungen gilt.

Artikel 2

In Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3976/87 werden die Worte „zwischen Flughäfen der Gemeinschaft“ gestrichen.

Artikel 3

Artikel 32 Buchstabe c) der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 wird gestrichen.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Mai 2004.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 26. Februar 2004.

Im Namen des Rates

Der Präsident

N. DEMPSEY

VERORDNUNG (EG) Nr. 412/2004 DER KOMMISSION
vom 5. März 2004
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse
geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 6. März 2004 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. März 2004

Für die Kommission
J. M. SILVA RODRÍGUEZ
Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1947/2002 (ABl. L 299 vom 1.11.2002, S. 17).

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 5. März 2004 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	107,1
	204	57,8
	212	115,9
	999	93,6
0707 00 05	052	146,1
	068	106,2
	204	59,6
	999	104,0
0709 90 70	052	103,5
	204	53,5
	628	136,0
	999	97,7
0805 10 10, 0805 10 30, 0805 10 50	052	40,3
	204	51,9
	212	62,9
	220	45,8
	400	44,5
	624	61,4
	999	51,1
0805 50 10	052	50,0
	600	57,6
	999	53,8
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	052	60,0
	060	36,5
	388	116,3
	400	103,5
	404	98,8
	508	78,5
	512	85,9
	524	80,9
	528	89,6
	720	75,5
0808 20 50	999	82,6
	060	59,0
	388	74,0
	400	84,3
	512	57,3
	528	77,1
	720	70,3
	999	70,3

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2081/2003 der Kommission (ABl. L 313 vom 28.11.2003, S. 11). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 413/2004 DER KOMMISSION
vom 5. März 2004
zur Einstellung der Fischerei auf Blauleng durch Schiffe unter der Flagge Spaniens

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollregelung für die gemeinsame Fischereipolitik ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 21 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EG) Nr. 2340/2002 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für Tiefseebestände (2003 und 2004) ⁽²⁾ sind für das Jahr 2004 Quoten für Blauleng vorgegeben.
- (2) Um die Einhaltung der Fangbeschränkungen für quotengebundene Bestände zu gewährleisten, muss die Kommission den Zeitpunkt festsetzen, zu dem die zugeteilte Quote aufgrund der Fänge der Fischereifahrzeuge unter der Flagge eines Mitgliedstaats als ausgeschöpft gilt.
- (3) Nach den der Kommission übermittelten Angaben haben die Blaulengfänge im ICES-Gebiet VI, VII (EG-Gewässer und nicht unter der Hoheit oder Gerichtsbarkeit von Drittländern stehende Gewässer) durch Schiffe, die die Flagge Spaniens führen oder in Spanien registriert sind, die für 2004 zugeteilte Quote erreicht. Spanien hat die

Befischung dieses Bestands ab dem 26. Januar 2004 verboten. Es empfiehlt sich daher, dieses Datum zu übernehmen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Aufgrund der Blaulengfänge im ICES-Gebiet VI, VII (EG-Gewässer und nicht unter der Hoheit oder Gerichtsbarkeit von Drittländern stehende Gewässer) durch Schiffe, die die Flagge Spaniens führen oder in Spanien registriert sind, gilt die Spanien für 2004 zugeteilte Quote als erschöpft.

Die Fischerei auf Blauleng im ICES-Gebiet VI, VII (EG-Gewässer und nicht unter der Hoheit oder Gerichtsbarkeit von Drittländern stehende Gewässer) durch Schiffe, die die Flagge Spaniens führen oder in Spanien registriert sind, sowie die Aufbewahrung an Bord, das Umladen und Anlanden von Fängen aus diesem Bestand, die von den genannten Schiffen nach Beginn der Anwendung dieser Verordnung getätigt werden, sind verboten.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 26.1.2004.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. März 2004

Für die Kommission
Jörgen HOLMQUIST
Generaldirektor für Fischerei

⁽¹⁾ Abl. L 261 vom 20.10.1993, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1954/2003 (Abl. L 289 vom 7.11.2003, S. 1).

⁽²⁾ Abl. L 356 vom 31.12.2002, S. 1.

VERORDNUNG (EG) Nr. 414/2004 DER KOMMISSION
vom 5. März 2004

**mit Sondermaßnahmen zur Anpassung der Modalitäten für die Verwaltung der Zollkontingente
für die Einfuhr von Bananen infolge des Beitritts der neuen Mitgliedstaaten am 1. Mai 2004**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 404/93 des Rates vom 13. Februar 1993 über die gemeinsame Marktorganisation für Bananen ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 20,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 896/2001 der Kommission ⁽²⁾ sind Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 404/93 des Rates hinsichtlich der Regelung für die Einfuhr von Bananen in die Gemeinschaft festgelegt worden. In den Titeln I und II der Verordnung sind die Kategorien der traditionellen und der nicht traditionellen Marktbeteiligten bestimmt worden, die die Gemeinschaft im Rahmen der jedes Jahr eröffneten Zollkontingente versorgen dürfen.
- (2) Im Hinblick auf den Beitritt zehn neuer Mitgliedstaaten zur Gemeinschaft am 1. Mai 2004 sind die in der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 30. April 2004 ansässigen Marktbeteiligten festzustellen, die die Märkte dieser Staaten versorgt haben und die Bedingungen der Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 896/2001 für traditionelle Marktbeteiligte bzw. der Artikel 6 bis 12 derselben Verordnung für nicht traditionelle Marktbeteiligte erfüllen.
- (3) Um die Liste der Marktbeteiligten festzulegen, die in Anwendung der Kriterien der Gemeinschaftsregelung für eine Beteiligung an der Einfuhrzollkontingentsregelung in Betracht kommen können, sind Referenzzeiträume festzusetzen, die für die Entwicklung des Handels repräsentativ sind. Somit ist für die traditionellen Marktbeteiligten der Dreijahreszeitraum 2000-2002 zugrunde zu legen, für den Einfuhrangaben verfügbar sind. Für die nicht traditionellen Marktbeteiligten können die beiden Jahre 2002 und 2003, die dem Jahr der Eintragung unmittelbar vorausgehen, für die Anwendung des Artikels 6 der Verordnung (EG) Nr. 896/2001 zugrunde gelegt werden.

(4) Bei den traditionellen Marktbeteiligten ist klarzustellen, dass nur die Primäreinfuhren im Sinne von Artikel 3 Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 896/2001, die eine tatsächliche Versorgung der Beitrittsländer ermöglicht und zur Abfertigung zum freien Verkehr in einem oder mehreren dieser Länder geführt haben, bei der Festsetzung einer zusätzlichen besonderen Referenzmenge berücksichtigt werden können. Daher ist die Verpflichtung vorzusehen, die Zolldokumente über die Abfertigung zum freien Verkehr in den Beitrittsländern vorzulegen.

(5) Bei den nicht traditionellen Marktbeteiligten ist zu vermeiden, das übermäßige Zuteilungsanträge gestellt werden, die in keiner Beziehung zur Wirklichkeit stehen, und ist daher eine Höchstmenge für jeden Zuteilungsantrag festzusetzen, ausgedrückt als Prozentsatz der Mengen, die in einem der Jahre, das der Eintragung vorausging und für das der Marktbeteiligte die einschlägigen Belege vorlegen muss, tatsächlich zum freien Verkehr abgefertigt worden sind.

(6) Um die Prüfung der Anträge der Marktbeteiligten zu erleichtern und die Behandlung dieser Anträge zu harmonisieren, sind die wichtigsten Unterlagen und Belege festzulegen, die vorgelegt werden können, um nachzuweisen, dass die Bedingungen für die Zulassung jeder der beiden Kategorien von Marktbeteiligten erfüllt sind.

(7) Außerdem sind die erforderlichen Bedingungen zu erlassen, um angemessene Mitteilungen zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission zu gewährleisten und die erforderlichen zusätzlichen Überprüfungen und Kontrollen zu organisieren, um missbräuchliche Meldungen aufzudecken und ihnen vorzubeugen, Unregelmäßigkeiten zu verhüten und um das ordnungsgemäße Funktionieren der Mechanismen zur Verwaltung der Einfuhrzollkontingente für Bananen zu gewährleisten.

(8) Die Bestimmungen der vorliegenden Verordnung gelten unbeschadet der Bestimmungen, die die Kommission später im Hinblick auf die vollständige Anwendung der mit den Verordnungen (EWG) Nr. 404/93 und (EG) Nr. 896/2001 eingeführten Regelung erlassen wird.

(9) Der Verwaltungsausschuss für Bananen hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

⁽¹⁾ ABl. L 47 vom 25.2.1993, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2587/2001 (AbL. L 345 vom 29.12.2001, S. 13).

⁽²⁾ ABl. L 126 vom 8.5.2001, S. 6. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1439/2003 (AbL. L 204 vom 13.8.2003, S. 30).

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung sind:

- a) „Fünftezhnergemeinschaft“: die Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 30. April 2004,
- b) „neue Mitgliedstaaten“: Zypern, Estland, Ungarn, Lettland, Litauen, Malta, Polen, die Tschechische Republik, Slowenien und die Slowakei,
- c) „erweiterte Gemeinschaft“: die Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 1. Mai 2004,
- d) „Primäreinfuhr“: die Geschäftstätigkeit gemäß der Begriffsbestimmung von Artikel 3 Nummer 1 Unterabsatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 896/2001,
- e) „Mindestmenge“: die Mindestmenge gemäß der Begriffsbestimmung von Artikel 3 Nummer 1 Unterabsatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 896/2001,
- f) „zuständige Behörden“: die im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 896/2001 aufgeführten zuständigen Behörden.

Artikel 2

Mit dieser Verordnung werden die in der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 30. April 2004 ansässigen Marktbeteiligten bestimmt, die nach Maßgabe ihrer Tätigkeit zur Versorgung der Märkte der neuen Mitgliedstaaten vor deren Beitritt an der Zollkontingentsregelung für die Einfuhr von Bananen teilnehmen dürfen.

Artikel 3

Traditionelle Marktbeteiligte

(1) Der traditionelle Marktbeteiligte, der während der nachstehenden Jahre in der Fünftezhnergemeinschaft ansässig war, die Bedingungen von Artikel 3 Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 896/2001 erfüllt und in einem der Jahre 2000, 2001 und 2002 die Mindestmenge Primäreinfuhren von Bananen im Hinblick auf den Verkauf in einem oder mehreren neuen Mitgliedstaaten getätigt hat, kann einen schriftlichen Antrag auf Zuteilung einer besonderen Referenzmenge für die Erteilung von Einfuhrlicenzen ab dem 1. Mai 2004 im Rahmen der Zollkontingentsregelung für die Einfuhr von Bananen stellen.

Die Einhaltung der Bedingung betreffend die Mindestmenge wird hinsichtlich aller Primäreinfuhren festgestellt, die zur Versorgung des Marktes der neuen Mitgliedstaaten durchgeführt wurden.

(2) Zur Anwendung von Absatz 1:

- übermittelt der in einem Mitgliedstaat eingetragene traditionelle Marktbeteiligte den zuständigen Behörden dieses Mitgliedstaats einen schriftlichen Antrag auf Zuteilung einer besonderen Referenzmenge;
- übermittelt der Marktbeteiligte, der nicht in einem Mitgliedstaat eingetragen ist, den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats seiner Wahl einen schriftlichen Eintragungsantrag sowie einen schriftlichen Antrag auf Zuteilung einer besonderen Referenzmenge.

Diese Anträge sind spätestens am 15. März 2004 zu stellen.

(3) Die in Absatz 2 genannten Anträge müssen folgende Angaben enthalten:

- a) Für jedes der Jahre 2000, 2001 und 2002 die Mengen der durchgeführten Primäreinfuhren, auf die eine Abfertigung zum freien Verkehr in den neuen Mitgliedstaaten folgte,
- b) die in jedem der drei Jahre in jedem der neuen Mitgliedstaaten zum freien Verkehr abgefertigten Mengen.

Artikel 4

Nicht traditionelle Marktbeteiligte

(1) Der nicht traditionelle Marktbeteiligte, der zum Zeitpunkt seiner Eintragung in der Fünftezhnergemeinschaft ansässig war, die Bedingungen von Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 896/2001 erfüllt und in einem der beiden Jahre 2002 und 2003 eine Handelstätigkeit in einem oder mehreren der neuen Mitgliedstaaten ausgeübt und frische Bananen des KN-Codes 0803 00 19 mit einem erklärten Zollwert von mindestens 1 200 000 EUR eingeführt hat, kann einen Eintragungsantrag in dem Mitgliedstaat seiner Wahl im Hinblick auf die Erteilung von Einfuhrlicenzen ab dem 1. Mai 2004 im Rahmen der Zollkontingentsregelung für die Einfuhr von Bananen stellen.

Zu diesem Zweck übermittelt der Marktbeteiligte den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats seiner Wahl einen Eintragungsantrag zusammen mit dem Antrag auf besondere Zuteilung.

Diese Anträge sind spätestens am 15. März 2004 zu stellen.

(2) Der Zuteilungsantrag gemäß Absatz 1 wird abgelehnt, wenn

- a) er sich auf eine Menge bezieht, die 70 % der Mengen überschreitet, für die die Einfuhrnachweise gemäß Artikel 6 Absatz 3 erbracht werden;
- b) ihm nicht der Nachweis der Leistung einer Sicherheit in Höhe von 150 EUR je Tonne für die beantragte Menge gemäß Titel III der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85 der Kommission ⁽¹⁾ und die einschlägigen Belege beiliegen.

⁽¹⁾ ABl. L 205 vom 3.8.1985, S. 5.

Artikel 5

(1) Ein Marktbeteiligter kann nicht beantragen, sowohl als traditioneller Marktbeteiligter als auch als nicht traditioneller Marktbeteiligter gemäß dieser Verordnung eingetragen zu werden.

(2) Nach anderen Ländern als den neuen Mitgliedstaaten wiederausgeführte Bananen werden bei der Anwendung dieser Verordnung nicht berücksichtigt.

Artikel 6

Belege

(1) Die Marktbeteiligten übermitteln den zuständigen Behörden gleichzeitig mit den in den Artikeln 3 und 4 genannten Anträgen die erforderlichen Belege.

(2) Für eine Primäreinfuhr muss der Marktbeteiligte den Nachweis erbringen, dass er den Ankauf der Bananen bei den Erzeugern, den Versand sowie den Verkauf im Hinblick auf die Abfertigung zum freien Verkehr in einem der neuen Mitgliedstaaten auf eigene Rechnung vorgenommen hat. Zu diesem Zweck können insbesondere als Belege für die Anträge gemäß Artikel 3 erbracht werden:

- a) der Kaufvertrag im Erzeugerland;
- b) das Konnossement und das Ladungsmanifest des Schiffes;
- c) die Versicherungspolice, die insbesondere den Schiffstransport deckt;
- d) die Rechnungen und die Zahlungsbelege beim Ankauf der Waren;
- e) die Rechnungen und die Zahlungsbelege beim Schiffstransport;
- f) die Zahlungsbelege für die Versicherungspolice, die den Schiffstransport deckt;
- g) die Rechnungen und/oder Verkaufsunterlagen bei der Versorgung der neuen Mitgliedstaaten;

sowie jede andere Unterlage, aus der die Durchführung einer Primäreinfuhr hervorgeht.

Die Nachweise für die Abfertigung zum freien Verkehr in den neuen Mitgliedstaaten werden durch die Einfuhranmeldung oder andere geeignete Zolldokumente erbracht.

Bei den vorzulegenden Belegen handelt es sich um die Originale oder beglaubigte Abschriften.

(3) Bei den für die Anträge gemäß Artikel 4 vorzulegenden Belegen handelt es sich um diejenigen gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 896/2001.

Artikel 7

Kontrollen und Überprüfungen der Mitgliedstaaten

(1) Die Mitgliedstaaten nehmen die erforderlichen Kontrollen vor, um sich zu vergewissern, dass die Marktbeteiligten alle erforderlichen Bedingungen erfüllen, um als traditioneller bzw.

nicht traditioneller Marktbeteiligter gemäß der Verordnung (EG) Nr. 896/2001 und der vorliegenden Verordnung anerkannt zu werden.

(2) Die Mitgliedstaaten erstellen im Anschluss an die in Absatz 1 genannten Kontrollen die Liste der traditionellen Marktbeteiligten im Sinne von Artikel 3 Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 896/2001, die in den Jahren 2000, 2001 und 2002 Primäreinfuhren, gefolgt von Abfertigungen zum freien Verkehr in den neuen Mitgliedstaaten, durchgeführt haben, und die Liste der nicht traditionellen Marktbeteiligten.

(3) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission spätestens am 15. April 2004 die Listen gemäß Absatz 2 zusammen mit folgenden Angaben:

- a) für jeden traditionellen Marktbeteiligten den Jahresdurchschnitt der Primäreinfuhren des Zeitraums 2000-2002 gemäß Artikel 3 Absatz 1;
- b) für jeden Marktbeteiligten die in den neuen Mitgliedstaaten tatsächlich zum freien Verkehr abgefertigten Mengen, und zwar für die traditionellen Marktbeteiligten in jedem der Jahre 2000, 2001 und 2002 und für die nicht traditionellen Marktbeteiligten in jedem der Jahre 2002 und 2003.

Artikel 8

Mitteilungen und ergänzende Kontrollen

Die Kommission teilt allen Mitgliedstaaten die Liste der traditionellen und der nicht traditionellen Marktbeteiligten mit.

Die Kommission fordert die Mitgliedstaaten auf, die gegebenenfalls erforderlichen ergänzenden Kontrollen vorzunehmen, und organisiert erforderlichenfalls zusammen mit den zuständigen einzelstaatlichen Behörden die angemessenen Kontrollen, um missbräuchliche Meldungen der Marktbeteiligten aufzudecken oder ihnen vorzubeugen.

Artikel 9

Die Bestimmungen von Titel II Artikel 3 bis 10 der Verordnung (EG) Nr. 896/2001 gelten vorbehaltlich der Bestimmungen der vorliegenden Verordnung.

Zur Anwendung der vorliegenden Verordnung gelten die Bestimmungen der Artikel 11 und 12 der Verordnung (EG) Nr. 896/2001 für die in den Artikeln 3 und 4 genannten Marktbeteiligten.

Artikel 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. März 2004

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 415/2004 DER KOMMISSION
vom 5. März 2004

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2099/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. November 2002 zur Einsetzung eines Ausschusses für die Sicherheit im Seeverkehr und die Vermeidung von Umweltverschmutzung durch Schiffe (COSS) sowie zur Änderung der Verordnungen über die Sicherheit im Seeverkehr und die Vermeidung von Umweltverschmutzung durch Schiffe

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2099/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. November 2002 zur Einsetzung eines Ausschusses für die Sicherheit im Seeverkehr und die Vermeidung von Umweltverschmutzung durch Schiffe (COSS) sowie zur Änderung der Verordnungen über die Sicherheit im Seeverkehr und die Vermeidung von Umweltverschmutzung durch Schiffe ⁽¹⁾, insbesondere auf deren Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 2099/2002 wurde der COSS-Ausschuss eingesetzt.
- (2) Auftrag des COSS-Ausschusses ist es, die Aufgaben der Ausschüsse, die aufgrund der Rechtsvorschriften der Gemeinschaft über die Sicherheit im Seeverkehr, die Vermeidung von Umweltverschmutzung durch Schiffe sowie die Lebens- und Arbeitsbedingungen an Bord von Schiffen eingesetzt wurden, zu zentralisieren.
- (3) In allen neuen Gemeinschaftsvorschriften im Bereich der Seeverkehrssicherheit ist die Mitarbeit des COSS vorzusehen.
- (4) Gemäß Artikel 6 der Richtlinie 2002/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Februar 2002 über Meldeformalitäten für Schiffe beim Einlaufen in und/oder Auslaufen aus Häfen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft ⁽²⁾ wird die Kommission von dem gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Richtlinie 93/75/EWG des Rates ⁽³⁾ eingesetzten Ausschuss unterstützt. Mit der Verordnung (EG) Nr. 2099/2002 tritt der COSS-Ausschuss an die Stelle dieses Ausschusses.
- (5) Gemäß Artikel 28 der Richtlinie 2002/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über die Einrichtung eines gemeinschaftlichen Überwachungs- und Informationssystems für den Schiffsverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 93/75/EWG des Rates ⁽⁴⁾ wird die Kommission von einem Ausschuss unterstützt.
- (6) Gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 782/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. April 2003 über das Verbot zinnorganischer Verbindungen auf Schiffen ⁽⁵⁾ wird die Kommission vom COSS unterstützt.

- (7) Gemäß Artikel 11 der Richtlinie 2003/25/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. April 2003 über besondere Stabilitätsanforderungen für Ro-Ro-Fahrgastschiffe ⁽⁶⁾ wird die Kommission vom COSS unterstützt.
- (8) Gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 2099/2002 sollte Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung dahin gehend geändert werden, dass weitere Gemeinschaftsrechtsakte genannt werden, die nach der Verabschiedung dieser Verordnung in Kraft getreten sind und mit denen dem COSS Durchführungsbefugnisse übertragen werden.
- (9) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für die Sicherheit im Seeverkehr —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2099/2002 wird durch folgende Punkte ergänzt:

- „p) Richtlinie 2002/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Februar 2002 über Meldeformalitäten für Schiffe beim Einlaufen in und/oder Auslaufen aus Häfen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft ^(*)
- q) Richtlinie 2002/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über die Einrichtung eines gemeinschaftlichen Überwachungs- und Informationssystems für den Schiffsverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 93/75/EWG des Rates ^(**)
- r) Verordnung (EG) Nr. 782/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. April 2003 über das Verbot zinnorganischer Verbindungen auf Schiffen ^(***)
- s) Richtlinie 2003/25/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. April 2003 über besondere Stabilitätsanforderungen für Ro-Ro-Fahrgastschiffe ^(****)

^(*) ABl. L 67 vom 9.3.2002, S. 31.

^(**) ABl. L 208 vom 5.8.2002, S. 10.

^(***) ABl. L 115 vom 9.5.2003, S. 1.

^(****) ABl. L 123 vom 17.5.2003, S. 22.“

⁽¹⁾ ABl. L 324 vom 29.11.2002, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 67 vom 9.3.2002, S. 31.

⁽³⁾ ABl. L 247 vom 5.10.1993, S. 19.

⁽⁴⁾ ABl. L 208 vom 5.8.2002, S. 10.

⁽⁵⁾ ABl. L 115 vom 9.5.2003, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. L 123 vom 17.5.2003, S. 22.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. März 2004

Für die Kommission
Loyola DE PALACIO
Vizepräsidentin

VERORDNUNG (EG) Nr. 416/2004 DER KOMMISSION
vom 5. März 2004

mit Übergangsmaßnahmen zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2201/96 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 1535/2003 aufgrund des Beitritts der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltas, Polens, Sloweniens und der Slowakei zur Europäischen Union

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf den Vertrag über den Beitritt der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltas, Polens, Sloweniens und der Slowakei, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3,

gestützt auf die Akte über den Beitritt der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltas, Polens, Sloweniens und der Slowakei, insbesondere auf Artikel 41 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Es sind Übergangsmaßnahmen festzulegen, damit Erzeuger aus der Tschechischen Republik, Estland, Zypern, Lettland, Litauen, Ungarn, Malta, Polen, Slowenien und der Slowakei (nachstehend „die neuen Mitgliedstaaten“ genannt) in den Genuss der Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 2201/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse ⁽¹⁾ kommen können.
- (2) In Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1535/2003 der Kommission vom 29. August 2003 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2201/96 des Rates hinsichtlich der Beihilferegelung für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse ⁽²⁾ müssen für Tomaten/Paradeiser ^(*), Pfirsiche und Birnen Verträge zwischen den von den zuständigen Behörden zugelassenen Verarbeitern und den anerkannten oder vorläufig anerkannten Erzeugerorganisationen geschlossen werden. Von dem in der Verordnung (EG) Nr. 1535/2003 festgesetzten Zeitplan für die Unterzeichnung der Verträge ist vorübergehend abzuweichen. Würde dies nicht geschehen, so wäre es den betreffenden Parteien insbesondere bei Tomaten, für die die Verträge vor dem 15. Februar unterzeichnet sein müssen, nicht möglich, im ersten Wirtschaftsjahr an der Beihilferegelung teilzunehmen.
- (3) Der Mechanismus zur Berechnung der Einhaltung der einzelstaatlichen Verarbeitungsschwellen gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 2201/96 ist nicht sofort auf die neuen Mitgliedstaaten anwendbar. Deshalb sind Übergangsmaßnahmen zur Durchführung vorzusehen. Für das erste Wirtschaftsjahr der Anwendung, für das keine Angaben für die Berechnung verfügbar sind, sollte die Beihilfe in voller Höhe gezahlt werden. Aus Gründen der Vorsicht ist jedoch eine vorherige Kürzung vorzusehen, die erstattet wird, wenn am Ende des Wirtschafts-

jahres keine Überschreitung festgestellt wird. Für die folgenden Wirtschaftsjahre ist auch ein Mechanismus der schrittweisen Anwendung des Systems zur Überprüfung der Einhaltung der Schwelle vorzusehen.

- (4) Da die Beihilfe für Tomaten in dem Monat Januar veröffentlicht wird, der dem betreffenden Wirtschaftsjahr vorausgeht, sind auch für die Berechnung der Einhaltung der Schwelle im Hinblick auf die Festsetzung der Beihilfe für das Wirtschaftsjahr 2007/08 Übergangsmaßnahmen anzuwenden.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Abweichend von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 1535/2003 können die Verträge für Tomaten zwischen den Erzeugerorganisationen im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der genannten Verordnung und den zugelassenen Verarbeitern nur im Fall der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltas, Polens, Sloweniens und der Slowakei (nachstehend „die neuen Mitgliedstaaten“ genannt) und während des Wirtschaftsjahres 2004/05 spätestens am 15. Juli und mindestens zehn Tage vor Beginn der vertraglichen Lieferungen geschlossen werden.

Artikel 2

Für das Wirtschaftsjahr 2004/05 wird die in Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2201/96 festgesetzte Beihilfe nur für die neuen Mitgliedstaaten auf folgende Beträge gesenkt:

- 25,88 EUR/Tonne für Tomaten,
- 35,78 EUR/Tonne für Pfirsiche,
- 121,28 EUR/Tonne für Birnen.

Artikel 3

- (1) Wurde die Gemeinschaftsschwelle bei der Berechnung der Einhaltung der Schwelle für die Festsetzung der Beihilfe des Wirtschaftsjahres 2005/06 nicht überschritten, so wird in allen neuen Mitgliedstaaten nach Ablauf des Wirtschaftsjahres 2004/05 ein zusätzlicher Betrag gezahlt, der 25 % der in Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2201/96 festgesetzten Beihilfe entspricht.

⁽¹⁾ ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 29. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 453/2002 der Kommission (AbL. L 72 vom 14.3.2002, S. 9).

⁽²⁾ ABl. L 218 vom 30.8.2003, S. 14.

^(*) Österreichischer Ausdruck gemäß Protokoll Nr. 10 zur Beitrittsakte 1994.

(2) Wurde die Gemeinschaftsschwelle bei der Berechnung der Einhaltung der Schwelle für die Festsetzung der Beihilfe des Wirtschaftsjahres 2005/06 überschritten, so wird in den neuen Mitgliedstaaten, in denen die Schwelle nicht oder um weniger als 25 % überschritten wurde, nach Ablauf des Wirtschaftsjahres 2004/05 ein zusätzlicher Betrag gezahlt.

Der zusätzliche Betrag gemäß Unterabsatz 1 wird auf der Grundlage der tatsächlichen Überschreitung der betreffenden einzelstaatlichen Schwelle bis zu einem Höchstbetrag festgesetzt, der 25 % der in Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2201/96 festgesetzten Beihilfe entspricht.

Artikel 4

Bei Tomaten, Pfirsichen und Birnen erfolgt die Berechnung für die Überprüfung der Einhaltung der einzelstaatlichen Verarbeitungsschwellen nur für die neuen Mitgliedstaaten folgendermaßen:

- a) für das Wirtschaftsjahr 2005/06:
 - i) bei Tomaten anhand der Mengen, für die für das Wirtschaftsjahr 2004/05 Beihilfeanträge gestellt wurden,
 - ii) bei Pfirsichen und Birnen anhand der Mengen, für die im Wirtschaftsjahr 2004/05 tatsächlich eine Beihilfe gewährt wurde,

b) für das Wirtschaftsjahr 2006/07:

- i) bei Tomaten anhand des Durchschnitts der Mengen, für die im Wirtschaftsjahr 2004/05 tatsächlich eine Beihilfe gewährt wurde, und der Mengen, für die für das Wirtschaftsjahr 2005/06 Beihilfeanträge gestellt wurden,
 - ii) bei Pfirsichen und Birnen anhand des Durchschnitts der Mengen, für die in den Wirtschaftsjahren 2004/05 und 2005/06 tatsächlich eine Beihilfe gewährt wurde,
- c) für das Wirtschaftsjahr 2007/08 bei Tomaten anhand des Durchschnitts der Mengen, für die in den Wirtschaftsjahren 2004/05 und 2005/06 tatsächlich eine Beihilfe gewährt wurde, und der Mengen, für die für das Wirtschaftsjahr 2006/07 Beihilfeanträge gestellt wurden.

Der bei der Überprüfung der Einhaltung der einzelstaatlichen Verarbeitungsschwelle erhaltene Betrag wird für die Überprüfung der Einhaltung der Gemeinschaftsschwelle zu den restlichen Beträgen für alle anderen Mitgliedstaaten hinzugefügt.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Inkrafttretens des Vertrags über den Beitritt der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltas, Polens, Sloweniens und der Slowakei am Tag des Inkrafttretens des Vertrags in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. März 2004

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 417/2004 DER KOMMISSION
vom 5. März 2004
zur Erteilung von Ausfuhrlicenzen nach dem Verfahren B im Sektor Obst und Gemüse (Orangen und Äpfel)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse ⁽¹⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1961/2001 der Kommission vom 8. Oktober 2001 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates hinsichtlich der Ausfuhrerstattungen für Obst und Gemüse ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Verordnung (EG) Nr. 2214/2003 der Kommission ⁽³⁾ wurden die Richtmengen festgesetzt, für die nach dem Verfahren B Ausfuhrlicenzen erteilt werden dürfen.
- (2) Nach den der Kommission zurzeit vorliegenden Kenntnissen könnten die für den derzeitigen Ausfuhrzeitraum vorgesehenen Richtmengen bei Orangen und Äpfeln

bald überschritten werden. Diese Überschreitung würde eine reibungslose Anwendung von Ausfuhrerstattungen im Sektor Obst und Gemüse beeinträchtigen.

- (3) Angesichts dieser Lage sind Anträge auf Erteilung von Lizenzen nach dem Verfahren B, die für nach dem 5. März 2004 ausgeführte Orangen und Äpfel gestellt werden, bis zum Ende des derzeitigen Ausfuhrzeitraums abzulehnen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 2214/2003 gestellte Anträge, welche nach dem Verfahren B die Erteilung von Lizenzen für die Ausfuhr von Orangen und Äpfeln betreffen und für welche die Ausfuhranmeldungen nach dem 5. und vor dem 16. März 2004 angenommen werden, sind abzulehnen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 6. März 2004 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. März 2004

Für die Kommission
J. M. SILVA RODRÍGUEZ
Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ Abl. L 297 vom 21.11.1996, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 47/2003 der Kommission (Abl. L 7 vom 11.1.2003, S. 64).

⁽²⁾ Abl. L 268 vom 9.10.2001, S. 8. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1176/2002 (Abl. L 170 vom 29.6.2002, S. 69).

⁽³⁾ Abl. L 332 vom 19.12.2003, S. 7.

VERORDNUNG (EG) Nr. 418/2004 DER KOMMISSION**vom 5. März 2004****zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem parboiled Langkornreis B nach bestimmten Drittländern im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1877/2003**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Verordnung (EG) Nr. 1877/2003 der Kommission ⁽²⁾ wurde eine Ausschreibung zur Bestimmung der Erstattung bei der Ausfuhr von Reis eröffnet.
- (2) Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 der Kommission ⁽³⁾ kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 die Festsetzung einer Höchstausfuhrerstattung beschließen. Bei Festsetzung dieses Höchstbetrags finden die in Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten Kriterien Anwendung. Der Zuschlag wird jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstausfuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

(3) Bei der gegenwärtigen Marktlage für den betreffenden Reis ergibt die Anwendung der genannten Kriterien den in Artikel 1 festgelegten Betrag.

(4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem parboiled Langkornreis B nach bestimmten Drittländern wird im Rahmen der in der Verordnung (EG) Nr. 1877/2003 genannten Ausschreibung anhand der vom 1. bis zum 4. März 2004 eingereichten Angebote auf 242,00 EUR/t festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 6. März 2004 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. März 2004

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 411/2002 der Kommission (ABl. L 62 vom 5.3.2002, S. 27).

⁽²⁾ ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 20.

⁽³⁾ ABl. L 61 vom 7.3.1975, S. 25. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1948/2002 (ABl. L 299 vom 1.11.2002, S. 18).

VERORDNUNG (EG) Nr. 419/2004 DER KOMMISSION**vom 5. März 2004****zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem rundkörnigem Reis nach bestimmten Drittländern im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1875/2003**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Verordnung (EG) Nr. 1875/2003 der Kommission ⁽²⁾ wurde eine Ausschreibung zur Bestimmung der Erstattung bei der Ausfuhr von Reis eröffnet.
- (2) Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 der Kommission ⁽³⁾ kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 die Festsetzung einer Höchstaufuhrerstattung beschließen. Bei Festsetzung dieses Höchstbetrags finden die in Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten Kriterien Anwendung. Der Zuschlag wird jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstaufuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

- (3) Bei der gegenwärtigen Marktlage für den betreffenden Reis ergibt die Anwendung der genannten Kriterien den in Artikel 1 festgelegten Betrag.

- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem rundkörnigem Reis nach bestimmten Drittländern wird im Rahmen der in der Verordnung (EG) Nr. 1875/2003 genannten Ausschreibung anhand der vom 1. bis 4. März 2004 eingereichten Angebote auf 104,00 EUR/t festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 6. März 2004 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. März 2004

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 411/2002 der Kommission (ABl. L 62 vom 5.3.2002, S. 27).

⁽²⁾ ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 14.

⁽³⁾ ABl. L 61 vom 7.3.1975, p. 25. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1948/2002 (ABl. L 299 vom 1.11.2002, S. 18).

VERORDNUNG (EG) Nr. 420/2004 DER KOMMISSION**vom 5. März 2004****zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1876/2003 nach bestimmten Drittländern**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Verordnung (EG) Nr. 1876/2003 der Kommission ⁽²⁾ wurde eine Ausschreibung zur Bestimmung der Erstattung bei der Ausfuhr von Reis eröffnet.
- (2) Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 der Kommission ⁽³⁾ kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 die Festsetzung einer Höchstausfuhrerstattung beschließen. Bei Festsetzung dieses Höchstbetrags finden die in Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten Kriterien Anwendung. Der Zuschlag wird jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstausfuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

- (3) Bei der gegenwärtigen Marktlage für den betreffenden Reis ergibt die Anwendung der genannten Kriterien den in Artikel 1 festgelegten Betrag.

- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A nach bestimmten Drittländern wird im Rahmen der in der Verordnung (EG) Nr. 1876/2003 genannten Ausschreibung anhand der vom 1. bis zum 4. März 2004 eingereichten Angebote auf 104,00 EUR/t festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 6. März 2004 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. März 2004

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 411/2002 der Kommission (ABl. L 62 vom 5.3.2002, S. 27).

⁽²⁾ ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 17.

⁽³⁾ ABl. L 61 vom 7.3.1975, S. 25. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1948/2002 (ABl. L 299 vom 1.11.2002, S. 18).

VERORDNUNG (EG) Nr. 421/2004 DER KOMMISSION**vom 5. März 2004****zur Änderung der im Zuckersektor für bestimmte Erzeugnisse geltenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1423/95 der Kommission vom 23. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhr von Erzeugnissen des Zuckersektors außer Melasse ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2, zweiter Unterabsatz und Artikel 3 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die bei der Einfuhr von Weißzucker, Rohzucker und bestimmtem Sirup zu berücksichtigenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle wurden durch die Verordnung (EG) Nr. 1166/2003 der Kommission ⁽³⁾.
- (2) Die Anwendung der mit der Verordnung (EG) Nr. 1423/95 erlassenen Festsetzungsbestimmungen auf die Angaben, die der Kommission vorliegen, hat die Änderung der geltenden Beträge gemäß dem Anhang zur vorliegenden Verordnung zur Folge —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1423/95 genannten Erzeugnisse anzuwendenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Zölle sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 6. März 2004 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. März 2004

Für die Kommission

J. M. SILVA RODRÍGUEZ

Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ Abl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 39/2004 der Kommission (Abl. L 6 vom 10.1.2004, S. 16).

⁽²⁾ Abl. L 141 vom 24.6.1995, S. 16. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 624/98 (Abl. L 85 vom 20.3.1998, S. 5).

⁽³⁾ Abl. L 162 vom 1.7.2003, S. 57. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 319/2004 (Abl. L 55 vom 24.2.2004, S. 50).

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 5. März 2004 zur Änderung der bei der Einfuhr von Weißzucker, Rohzucker und der Erzeugnisse des KN-Codes 1702 90 99 anwendbaren repräsentativen Preise und zusätzlichen Zölle

(in EUR)

KN-Code	Repräsentativer Preis je 100 kg Eigengewicht	Zusätzlicher Zoll je 100 kg Eigengewicht
1701 11 10 ⁽¹⁾	15,17	9,03
1701 11 90 ⁽¹⁾	15,17	15,33
1701 12 10 ⁽¹⁾	15,17	8,79
1701 12 90 ⁽¹⁾	15,17	14,81
1701 91 00 ⁽²⁾	18,61	17,38
1701 99 10 ⁽²⁾	18,61	11,93
1701 99 90 ⁽²⁾	18,61	11,93
1702 90 99 ⁽³⁾	0,19	0,45

⁽¹⁾ Festsetzung für die Standardqualität gemäß Anhang I Abschnitt II der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates (ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1).

⁽²⁾ Festsetzung für die Standardqualität gemäß Anhang I Abschnitt I der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates (ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1).

⁽³⁾ Festsetzung pro 1 % Saccharosegehalt.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES**vom 19. Februar 2004****zur Ernennung eines österreichischen Mitglieds des Ausschusses der Regionen**

(2004/218/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 263,

auf Vorschlag der österreichischen Regierung,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 22. Januar 2002 den Beschluss 2002/60/EG zur Ernennung der Mitglieder des Ausschusses der Regionen und ihrer Stellvertreter ⁽¹⁾ angenommen.
- (2) Dem Rat wurde am 26. Januar 2004 zur Kenntnis gebracht, dass durch das Ausscheiden von Frau Helga MACHNE der Sitz eines Mitglieds des Ausschusses der Regionen frei geworden ist —

BESCHLIESST:

Einziges Artikel

Herr Bernd VÖGERLE, Bürgermeister, Vizepräsident des Österreichischen Gemeindebundes und stellvertretendes Mitglied des Ausschusses der Regionen, wird als Nachfolger von Frau Helga MACHNE für deren verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 25. Januar 2006, zum Mitglied des Ausschusses der Regionen ernannt.

Geschehen zu Brüssel am 19. Februar 2004.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. McDOWELL

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 26.1.2002, S. 38.

BESCHLUSS DES RATES
vom 19. Februar 2004
zur Ernennung eines österreichischen stellvertretenden Mitglieds des Ausschusses der Regionen
(2004/219/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 263,
auf Vorschlag der österreichischen Regierung,
in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 22. Januar 2002 den Beschluss 2002/60/EG zur Ernennung der Mitglieder des Ausschusses der Regionen und ihrer Stellvertreter ⁽¹⁾ angenommen.
- (2) Dem Rat wurde am 9. Februar 2004 zur Kenntnis gebracht, dass durch das Ausscheiden von Herrn Bernd VÖGERLE der Sitz eines stellvertretenden Mitglieds des Ausschusses frei geworden ist —

BESCHLIESST:

Einziges Artikel

Herr Andreas SCHIEDER, Gemeinderat (Wien), wird als Nachfolger von Herrn Bernd VÖGERLE für dessen verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 25. Januar 2006, zum stellvertretenden Mitglied des Ausschusses der Regionen ernannt.

Geschehen zu Brüssel am 19. Februar 2004.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. McDOWELL

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 26.1.2002, S. 38.

BESCHLUSS DES RATES
vom 19. Februar 2004
zur Ernennung eines spanischen Mitglieds des Ausschusses der Regionen

(2004/220/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 263,

auf Vorschlag der spanischen Regierung,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 22. Januar 2002 den Beschluss 2002/60/EG zur Ernennung der Mitglieder des Ausschusses der Regionen und ihrer Stellvertreter ⁽¹⁾ angenommen.
- (2) Dem Rat wurde am 4. Februar 2004 zur Kenntnis gebracht, dass das Mandat von Herrn Jordi PUJOL I SOLEY abgelaufen und daher der Sitz eines Mitglieds des Ausschusses der Regionen frei geworden ist —

BESCHLIESST:

Einziges Artikel

Herr Pascual MARAGALL I MIRA, Presidente — Gobierno de la Comunidad Autónoma de Cataluña, wird für die verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 25. Januar 2006, als Nachfolger von Herrn Jordi PUJOL I SOLEY zum Mitglied des Ausschusses der Regionen ernannt.

Geschehen zu Brüssel am 19. Februar 2004.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. McDOWELL

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 26.1.2002, S. 38.

BESCHLUSS DES RATES
vom 19. Februar 2004
zur Ernennung eines stellvertretenden spanischen Mitglieds des Ausschusses der Regionen

(2004/221/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 263,
auf Vorschlag der spanischen Regierung,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 22. Januar 2002 den Beschluss 2002/60/EG zur Ernennung der Mitglieder des Ausschusses der Regionen und ihrer Stellvertreter ⁽¹⁾ angenommen.
- (2) Dem Rat wurde am 4. Februar 2004 zur Kenntnis gebracht, dass das Mandat von Herrn Joaquim LLIMONA I BALCELLS abgelaufen und daher der Sitz eines stellvertretenden Mitglieds des Ausschusses der Regionen frei geworden ist —

BESCHLIESST:

Einziges Artikel

Herr Joan CARRETERO I GRAU, Consejero de Gobernación y Administraciones Públicas — Gobierno de la Comunidad Autónoma de Cataluña, wird für die verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 25. Januar 2006, als Nachfolger von Herrn Joaquim LLIMONA I BALCELLS zum stellvertretenden Mitglied des Ausschusses der Regionen ernannt.

Geschehen zu Brüssel am 19. Februar 2004.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. McDOWELL

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 26.1.2002, S. 38.

BESCHLUSS DES RATES
vom 19. Februar 2004
zur Ernennung eines stellvertretenden österreichischen Mitglieds des Ausschusses der Regionen

(2004/222/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 263,

auf Vorschlag der österreichischen Regierung,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 22. Januar 2002 den Beschluss 2002/60/EG zur Ernennung der Mitglieder des Ausschusses der Regionen und ihrer Stellvertreter ⁽¹⁾ angenommen.
- (2) Dem Rat wurde am 20. Januar 2004 zur Kenntnis gebracht, dass Herr Ernst WOLLER von seinem Amt zurückgetreten und daher der Sitz eines stellvertretenden Mitglieds des Ausschusses der Regionen frei geworden ist —

BESCHLIESST:

Einziges Artikel

Herr Markus LINHART, Bürgermeister (Bregenz), wird für die verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 25. Januar 2006, als Nachfolger von Herrn Ernst WOLLER zum stellvertretenden Mitglied des Ausschusses der Regionen ernannt.

Geschehen zu Brüssel am 19. Februar 2004.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. McDOWELL

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 26.1.2002, S. 38.

BESCHLUSS DES RATES
vom 26. Februar 2004
über die Satzung des Beratenden Ausschusses für Berufsbildung

(2004/223/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf den Beschluss 63/266/EWG des Rates vom 2. April 1963 über die Aufstellung allgemeiner Grundsätze für die Durchführung einer gemeinsamen Politik der Berufsausbildung ⁽¹⁾, insbesondere auf den vierten Grundsatz Unterabsatz 5,

nach Stellungnahme der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Auf der Grundlage des Beschlusses 63/266/EWG hat der Rat am 18. Dezember 1963 die Satzung des Beratenden Ausschusses für die Berufsausbildung (63/688/EWG) ⁽²⁾ angenommen.
- (2) Während seines vierzigjährigen Bestehens hat der Beratende Ausschuss für die Berufsausbildung der Kommission Stellungnahmen zu Berufsbildungsfragen unterbreitet, unter anderem Stellungnahmen zu Mitteilungen und anderen Strategiepapieren, zu besonderen Maßnahmen wie etwa der Einrichtung des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung sowie zur Ausarbeitung, Bewertung und bestmöglichen Nutzung der Aktionsprogramme der Gemeinschaft im Bereich der Berufsbildung.
- (3) Die Veränderungen, die sich seit der Einsetzung des Beratenden Ausschusses für die Berufsausbildung im sozialen, politischen und institutionellen Bereich vollzogen haben, sowie die neuen Perspektiven angesichts der bevorstehenden Beitritte machen eine konstruktive Überprüfung der Zusammensetzung des Beratenden Ausschusses und seiner organisatorischen Rahmenbedingungen erforderlich. Die Satzung des Beratenden Ausschusses für die Berufsausbildung (63/688/EWG) und der Beschluss 68/189/EWG sind daher aufzuheben und zu ersetzen.
- (4) Die dreigliedrige Struktur des Beratenden Ausschusses und seine Aufgaben sollten im Wesentlichen beibehalten werden; einzuführen ist dagegen eine Reihe von Änderungen, um seine Funktionsweise rationeller zu gestalten —

BESCHLIESST:

Artikel 1

- (1) Der Beratende Ausschuss für Berufsbildung (nachstehend „Ausschuss“ genannt) besteht aus drei Mitgliedern je Mitgliedstaat, nämlich je einem Vertreter jeder Interessengruppe, d. h. der einzelstaatlichen Regierungen, der Arbeitnehmerorganisationen und der Arbeitgeberverbände.

(2) Jeder Mitgliedstaat kann einen zweiten Vertreter der einzelstaatlichen Regierungen ernennen. Jede Interessengruppe verfügt jedoch nur über eine Stimme pro Mitgliedstaat.

(3) Für jedes Mitglied wird ein stellvertretendes Mitglied ernannt.

Unbeschadet des Artikels 7 Absatz 3 nimmt ein stellvertretendes Mitglied nur dann an den Sitzungen des Ausschusses teil, wenn das von ihm vertretene Mitglied verhindert ist.

(4) Die Mitglieder des Ausschusses werden von den Mitgliedstaaten benannt und von der Kommission ernannt.

Die Mitgliedstaaten bemühen sich um ein ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männern im Ausschuss und stellen sicher, dass die Mitglieder das ganze Spektrum des für die verschiedenen Aufgaben des Ausschusses erforderlichen Fachwissens abdecken.

Artikel 2

(1) Der Ausschuss hat die Aufgabe, die Kommission bei der Durchführung einer gemeinschaftlichen Berufsbildungspolitik zu unterstützen.

(2) Insbesondere unterbreitet der Ausschuss der Kommission Stellungnahmen zu folgenden Fragen:

- a) allgemeinen oder grundsätzlichen Fragen der Berufsbildung;
- b) Fragen im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Umsetzung, Bewertung und bestmöglichen Nutzung von Maßnahmen, die von der Kommission im Bereich der Berufsbildung durchgeführt oder geplant werden.

Er tauscht ferner Meinungen und Erfahrungen in Berufsbildungsfragen aus.

(3) Die Kommission stellt dem Ausschuss die erforderlichen Informationen zur Verfügung.

Artikel 3

(1) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. Eine Wiederernennung ist zulässig.

(2) Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder im Amt, bis sie ersetzt oder wiederernannt werden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 63 vom 20.4.1963, S. 1338/63.

⁽²⁾ ABl. Nr. 190 vom 30.12.1963, S. 3090/63. Satzung geändert durch den Beschluss 68/189/EWG (ABl. L 91 vom 12.4.1968, S. 26).

(3) Vor Ablauf der Dreijahresfrist endet die Amtszeit eines Mitglieds bei Rücktritt oder durch Mitteilung des betreffenden Mitgliedstaats über die Beendigung der Amtszeit.

Das Mitglied wird für die restliche Amtszeit nach dem in Artikel 1 vorgesehenen Verfahren ersetzt.

Artikel 4

(1) Im Rahmen des Ausschusses werden drei Interessengruppen gebildet, denen jeweils die Vertreter der einzelstaatlichen Regierungen, die Vertreter der Arbeitnehmerorganisationen und die Arbeitgebervertreter angehören.

(2) Jede Interessengruppe bestimmt eines ihrer Mitglieder zum Sprecher.

(3) Jede Interessengruppe benennt einen Koordinator, der an den Sitzungen des Ausschusses, des gemäß Artikel 5 eingesetzten Vorstands und der Interessengruppe teilnimmt.

Artikel 5

(1) Mit der Organisation der Arbeiten des Ausschusses wird ein Vorstand betraut.

(2) Dem Vorstand gehören zwei Vertreter der Kommission sowie der Sprecher und der Koordinator jeder Interessengruppe bzw. deren Vertreter gemäß der in Artikel 8 genannten Geschäftsordnung an.

Artikel 6

(1) Den Vorsitz im Ausschuss führt der bei der Kommission für die Berufsbildung zuständige Generaldirektor oder, falls dieser verhindert ist, ein von ihm benannter Direktor derselben Generaldirektion. Der Vorsitzende ist nicht stimmberechtigt.

(2) Der Ausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen.

(3) Der Ausschuss tritt auf Einladung seines Vorsitzenden zusammen, der den Ausschuss entweder aus eigener Initiative oder auf Antrag mindestens eines Drittels seiner Mitglieder einberuft.

(4) Der Vorsitzende kann aus eigener Initiative Experten zur Teilnahme an den Sitzungen des Ausschusses einladen.

(5) Der Ausschuss kann gemäß den Bestimmungen der in Artikel 8 genannten Geschäftsordnung Arbeitsgruppen einsetzen.

(6) Die Vertreter der zuständigen Dienststellen der Kommission nehmen an den Sitzungen des Ausschusses, des Vorstands und der Arbeitsgruppen teil.

(7) Die Kommission nimmt die Sekretariatsgeschäfte für den Ausschuss, den Vorstand und die Arbeitsgruppen wahr.

(8) An den Sitzungen des Ausschusses können folgende Personen als Beobachter teilnehmen:

a) der Direktor des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung (CEDEFOP) oder ein von ihm benannter Stellvertreter;

b) der Direktor der Europäischen Stiftung für Berufsbildung oder ein von ihm benannter Stellvertreter;

c) je Interessengruppe ein Vertreter der Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums.

Der Vorsitzende kann andere Personen als Beobachter zu Sitzungen des Ausschusses zulassen.

Artikel 7

(1) Der Ausschuss kann gültige Stellungnahmen nur abgeben, wenn zwei Drittel seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend bzw. vertreten sind.

(2) Die Stellungnahmen des Ausschusses sind zu begründen. Sie werden mit der absoluten Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen beschlossen. Den Stellungnahmen ist eine schriftliche Darstellung der Auffassungen der Minderheit beizufügen, wenn diese es beantragt.

(3) In der in Artikel 8 genannten Geschäftsordnung sind beschleunigte Beschlussfassungsverfahren festzulegen.

Artikel 8

Der Ausschuss gibt sich nach Stellungnahme der Kommission eine Geschäftsordnung, in der die praktischen Modalitäten seiner Arbeit festgelegt sind.

Artikel 9

Gemäß Artikel 287 des Vertrags dürfen die Mitglieder des Ausschusses Informationen, von denen sie durch die Tätigkeit des Ausschusses, des Vorstands oder der Arbeitsgruppen Kenntnis erhalten, nicht weitergeben, wenn die Kommission ihnen mitteilt, dass die erbetene Stellungnahme oder die gestellte Frage vertraulichen Charakter hat.

In solchen Fällen nehmen nur die Mitglieder des Ausschusses und die Vertreter der Kommission an den Sitzungen teil.

Artikel 10

Die Satzung des Beratenden Ausschusses für die Berufsausbildung (63/688/EWG) und der Beschluss 68/189/EWG werden am Tag der Veröffentlichung dieses Beschlusses aufgehoben.

Artikel 11

Dieser Beschluss wird am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* wirksam.

Geschehen zu Brüssel am 26. Februar 2004.

Im Namen des Rates

Der Präsident

N. DEMPSEY

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 20. Februar 2004

zur Festlegung von Modalitäten für die Übermittlung von Informationen über die gemäß der Richtlinie 96/62/EG des Rates erforderlichen Pläne oder Programme in Bezug auf Grenzwerte für bestimmte Luftschadstoffe

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2004) 491)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2004/224/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 96/62/EG des Rates vom 27. September 1996 über die Beurteilung und die Kontrolle der Luftqualität ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Laut Artikel 8 Absatz 3 der Richtlinie 96/62/EG müssen die Mitgliedstaaten für Gebiete und Ballungsräume, in denen die Grenzwerte und Toleranzmargen überschritten werden, Pläne oder Programme erstellen, um zu gewährleisten, dass die gemäß der Richtlinie 1999/30/EG des Rates vom 22. April 1999 über Grenzwerte für Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid und Stickstoffoxide, Partikel und Blei in der Luft ⁽²⁾ sowie der Richtlinie 2000/69/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2000 über Grenzwerte für Benzol und Kohlenmonoxid in der Luft ⁽³⁾ festgelegten Grenzwerte eingehalten werden. Diese Pläne und Programme müssen mindestens die in Anhang IV der Richtlinie 96/62/EG aufgelisteten Informationen umfassen. Die Kommission überprüft in regelmäßigen Abständen die Durchführung dieser Pläne und Programme.
- (2) Gemäß Artikel 11 der Richtlinie 96/62/EG müssen die Mitgliedstaaten der Kommission die genannten Pläne und Programme jährlich zusenden.
- (3) Während die Erstellung der Pläne und Programme den einschlägigen Verwaltungsanforderungen der Mitgliedstaaten unterliegt, sollten die Informationen, die der Kommission unterbreitet werden, im Einklang mit den in dieser Entscheidung festgelegten Modalitäten harmonisiert und strukturiert werden.

- (4) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen stehen im Einklang mit der Stellungnahme des gemäß Artikel 12 der Richtlinie 96/62/EG eingesetzten Ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Bei der in Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a) Ziffer iii) der Richtlinie 96/62/EG geforderten Übermittlung der Informationen über Pläne oder Programme gemäß Artikel 8 Absatz 3 dieser Richtlinie in Bezug auf die gemäß den Richtlinien 1999/30/EG und 2000/69/EG festgelegten Grenzwerte verwenden die Mitgliedstaaten die im Anhang dieser Entscheidung beschriebene Struktur.

Die vollständigen Pläne und Programme werden der Kommission auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 20. Februar 2004

Für die Kommission

Margot WALLSTRÖM

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 296 vom 21.11.1996, S. 55. Richtlinie geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 284 vom 31.10.2003, S. 1).

⁽²⁾ ABl. L 163 vom 29.6.1999, S. 41. Richtlinie geändert durch die Entscheidung 2001/744/EG der Kommission (ABl. L 278 vom 23.10.2001, S. 35).

⁽³⁾ ABl. L 313 vom 13.12.2000, S. 12.

ANHANG

EINFÜHRUNG

Der Bericht an die Kommission wird anhand der sieben unten aufgeführten Formblätter erstellt. Für jeden Plan bzw. jedes Programm ist ein vollständiger Satz Formblätter auszufüllen. Formblatt 1 enthält allgemeine Informationen über den betreffenden Plan bzw. das betreffende Programm. In den Formblättern 2 bis 6 wird in jeder Spalte ein Fall beschrieben, der Gegenstand des Plans oder Programms ist und in dem Grenzwerte überschritten wurden. In Überschreitungs-fällen ist das Gebiet anzugeben, wo es zur Überschreitung gekommen ist, (Überschreitungsgebiet) und welcher Grenzwert (GW), einschließlich der Toleranzmarge (GW+TM), überschritten wurde. Ein Überschreitungsgebiet ist ein Standort oder verschiedene Standorte, wo die Werte einen GW+TM-Wert im Referenzjahr überschritten haben. Das Referenzjahr ist das Jahr, in dem ein Grenzwert überschritten wurde, so dass gemäß Artikel 8 der Richtlinie 96/62/EG ein Plan oder Programm erstellt werden musste. Jede Spalte der Formblätter 2 bis 6 enthält deskriptive Elemente des Überschreitungs-falls.

Ein Überschreitungsgebiet kann sich aus verschiedenen Standorten zusammensetzen, an denen GW+TM im Referenzjahr überschritten wurden, vorausgesetzt, bestimmte deskriptive Elemente dieser Standorte sind vergleichbar oder identisch. Diese deskriptiven Elemente werden in den Formblättern 2 bis 6 anhand der in Kasten 1 angegebenen Mischcodes beschrieben. Für deskriptive Elemente, die sich je nach Standort unterscheiden können, werden in Kasten 1 andere Codes beschrieben und angegeben, wie die verschiedenen Elemente zusammenzufassen sind.

Formblatt 7 enthält zusammenfassende Beschreibungen einzelner Maßnahmen.

KASTEN 1

Angaben zur Zusammenfassung von Standorten, an denen die GW+TM-Werte überschritten wurden, in einem einzigen Überschreitungsfall anhand von Codes, die bei den Einträgen in die nachstehenden Formblätter verwendet werden

Code	Bedeutung des Codes
n.a.	nicht anwendbar
E	Dieser Eintrag steht für eine einzelne Beschreibung (im Gegensatz zu einer Liste, einer Bandbreite oder einer Summe), die für alle einbezogenen Standorte gilt.
L	Bei Zusammenfassung verschiedener Standorte wird eine Liste ⁽¹⁾ aller Standorteinträge eingetragen.
LE	Bei Zusammenfassung verschiedener Standorte wird eine Liste ⁽¹⁾ aller Standorteinträge oder eine einzelne Beschreibung eingetragen.
B	Bei Zusammenfassung verschiedener Standorte wird die Bandbreite der verschiedenen Standorte angegeben: Mindestwert — Höchstwert.
S	Bei Zusammenfassung verschiedener Standorte wird die Summe aller Standorteinträge angegeben.

⁽¹⁾ Die Reihenfolge der Standorte ist bei allen Listen gleich. Einträge für getrennte Standorte werden durch einen doppelten Schrägstrich „//“ getrennt.

FORMBLATT 1

Allgemeine Angaben zu dem Plan oder Programm

a. Referenzjahr	n.a.
b. Mitgliedstaat	n.a.
c. Verweis auf den Plan oder das Programm	n.a.
d. Liste der Codenummern für Überschreitungs-fälle gemäß den Formblättern 2 bis 6	n.a.
e. Name der Behörde, die für die Erstellung des Plans oder Programms für den betreffenden Überschreitungsfall zuständig ist	n.a.
f. Postanschrift der zuständigen Behörde	n.a.
g. Name des Ansprechpartners	n.a.
h. Postanschrift des Ansprechpartners	n.a.

i. Telefonnummer des Ansprechpartners	n.a.
j. Faxnummer des Ansprechpartners	n.a.
k. E-Mail-Adresse des Ansprechpartners	n.a.
l. Weitere Angaben (falls erforderlich)	n.a.

Anmerkungen zu Formblatt 1

1. Zu b: Die Angabe der Mitgliedstaaten erfolgt anhand folgender Codes: Österreich: AT; Belgien: BE; Dänemark: DK; Finnland: FI; Frankreich: FR; Deutschland: DE; Griechenland: EL; Irland: IE; Italien: IT; Luxemburg: LU; Niederlande: NL; Portugal: PT; Spanien: ES; Schweden: SE; Großbritannien: UK.
2. Zu c: Hier ist auf die Unterlage(n) zu verweisen, in der/denen der Plan oder das Programm vollständig beschrieben ist. Zusätzlich kann eine Internet-Adresse angegeben werden.
3. Zu g: Ansprechpartner ist die Person, mit der die Kommission bei Anfragen bezüglich weiterer Informationen über Aspekte dieses Berichterstattungsblattes Kontakt aufnehmen muss.

FORMBLATT 2

Überschreitung von Grenzwerten

a. Codenummer des Überschreitungsfalls	n.a.
b. Schadstoff	E
c. Gebietscode	L
d. Name der Stadt/Städte oder Gemeinde(n)	L
e. Nur auszufüllen, wenn es sich bei dem Schadstoff um SO ₂ , NO ₂ oder PM ₁₀ handelt: Grenzwert, bei dem GW+TM überschritten wurde [h/d/a]	E
f. Konzentrationswert im Referenzjahr:	
— Konzentration in µg/m ³ , sofern anwendbar, oder	B
— maximale mittlere 8-Stunden-CO-Konzentration in mg/m ³ , sofern anwendbar, oder	B
— Gesamtanzahl der Überschreitungsfälle, ausgedrückt in Bezug auf GW+TM, sofern anwendbar	B
g. Nur auszufüllen, wenn der GW als Anzahl der Überschreitungen einer numerischen Konzentration ausgedrückt wird: Gesamtanzahl der Überschreitungsfälle im Referenzjahr, ausgedrückt in Bezug auf GW	B
h. Konzentrationswert im Referenzjahr, ausgedrückt in Bezug auf andere gesundheitsrelevante GW des betreffenden Schadstoffs, sofern ein solcher GW existiert:	
— Konzentration in µg/m ³ , sofern anwendbar, oder	B
— Gesamtanzahl der Überschreitungsfälle, ausgedrückt in Bezug auf GW, sofern anwendbar	B
i. In den vergangenen Jahren beobachtete Konzentrationen, sofern diese Angaben verfügbar sind und nicht bereits der Kommission mitgeteilt wurden:	
— Jahr und Konzentration in µg/m ³ , sofern anwendbar, oder	L
— Jahr und maximale mittlere 8-Stunden-CO-Konzentration in mg/m ³ , sofern anwendbar, oder	L
— Jahr und Gesamtanzahl der Überschreitungsfälle, ausgedrückt in Bezug auf GW+TM, sofern anwendbar	L
j. Wurde die Überschreitung durch Messungen festgestellt:	
— Code der Messstation, an der die Überschreitung festgestellt wurde	L
— geografische Koordinaten der Messstation	L
— Einstufung der Messstation	E

k.	Wurde die Überschreitung durch Modellberechnungen festgestellt:	
	— Lokalisierung des Überschreitungsgebiets	LE
	— Einstufung des Gebiets	E
l.	Geschätzte Fläche (km ²), auf der der Wert im Referenzjahr über dem GW lag	S
m.	Geschätzte Länge der Straße (km), auf der der Wert im Referenzjahr über dem GW lag	S
n.	Geschätzte Anzahl der Personen, die im Referenzjahr einem Wert über dem GW ausgesetzt waren	S
o.	Weitere Angaben (falls erforderlich)	n.a.

Anmerkungen zu Formblatt 2

1. Zu a: Jedem Überschreitungsfall wird in dem betreffenden Mitgliedstaat eine einmalige Codenummer zugeteilt.
2. Zu b: Der Schadstoff wird als „SO₂“, „NO₂“, „PM₁₀“, „Pb“ für Blei, „C₆H₆“ für Benzol und „CO“ angegeben.
3. Zu c: Der Gebietscode entspricht dem Code, der im jährlichen 2001/839/EG-Fragebogen des Referenzjahres mitgeteilt wird.
4. Zu d: Erstreckt sich das Überschreitungsgebiet auf mehr als eine Stadt/Gemeinde, so sind alle Städte und Gemeinden, wo Überschreitungen festgestellt wurden, durch ein Semikolon getrennt anzugeben.
5. Zu e: Der Grenzwert, bei dem GW+TM überschritten wurde, wird als „h“ (Stundendurchschnitt), „d“ (Tagesdurchschnitt) oder „a“ (Jahresdurchschnitt) angegeben.
6. Zu f und h: Wurde die Überschreitung durch Modellberechnungen festgestellt, ist in diesem und den folgenden Formblättern der Höchstwert für das Überschreitungsgebiet anzugeben.
7. Zu i: Die Informationen sollten in der Form „Jahr: Konzentration“ angegeben werden. Einträge für mehrere Jahre sind durch ein Semikolon zu trennen. Liegen Daten nicht vor, so ist dies durch „n.a.“ anzugeben, eine bereits erfolgte Mitteilung durch „mgt“.
8. Zu j: „Code der Messstation, an der die Überschreitung festgestellt wurde“, ist der Code, der im jährlichen Fragebogen des Referenzjahres verwendet wurde (Entscheidung 2001/839/EG).
9. Zu j: Die Spezifikationen für die „geografischen Koordinaten der Messstation“ und die „Einstufung der Messstation“ entsprechen den Spezifikationen, die bereits für den Datenaustausch im Rahmen der Entscheidung 97/101/EG über den Informationsaustausch verwendet werden.
10. Zu k: Die Codes für die „Einstufung der Messstation“ werden auch für die „Einstufung des Gebiets“ verwendet. Umfasst das durch Modellberechnungen festgestellte Überschreitungsgebiet mehr als eine Klasse, werden die verschiedenen Klassifizierungs-codes durch ein Semikolon getrennt.
11. Zu l und m: Bei der „Fläche (km²)“, auf der der Wert über dem GW lag“ ist die Größe des betreffenden Überschreitungsgebiets anzugeben. Bei Verkehrsstationen oder Verkehrsgebieten kann dieses Feld frei gelassen werden. Die „Länge der Straße (km)“, auf der der Wert im Referenzjahr über dem GW lag“ ist nur bei Überschreitungen an Verkehrsstationen oder bei Verwendung von Modellen bei Verkehrsgebieten anzugeben. Diese Angabe entspricht der Gesamtlänge der Straßenabschnitte, wo auf einer oder auf beiden Seiten eine Überschreitung festgestellt wurde.
12. Zu n: Die „Anzahl der Personen, die einem Wert über dem GW ausgesetzt waren“ ist ein Schätzwert der durchschnittlichen Anzahl von Personen, die während des Zeitraums der Überschreitung davon betroffen waren.

FORMBLATT 3

Analyse der Ursachen für die Überschreitung des Grenzwertes im Referenzjahr

a.	Codenummer des Überschreitungsfalls	n.a.
b.	Schätzung des regionalen Hintergrundniveaus:	
	— jährliche Durchschnittskonzentration in µg/m ³ , sofern anwendbar, oder	B
	— maximale mittlere 8-Stunden-CO-Konzentration in mg/m ³ , sofern anwendbar, oder	B
	— Gesamtanzahl der Überschreitungs-fälle, ausgedrückt in Bezug auf GW, sofern anwendbar	B
c.	Schätzung des gesamten Hintergrundniveaus	
	— jährliche Durchschnittskonzentration in µg/m ³ , sofern anwendbar, oder	B
	— maximale mittlere 8-Stunden-CO-Konzentration in mg/m ³ , sofern anwendbar, oder	B
	— Gesamtanzahl der Überschreitungs-fälle, ausgedrückt in Bezug auf GW, sofern anwendbar	B
d.	Beitrag lokaler Quellen zur Überschreitung des Grenzwerts:	
	— Verkehr	E
	— Industrie, einschließlich Wärme- und Stromproduktion	E

— Landwirtschaft	E
— Gewerbe und Wohngebiete	E
— natürliche Quellen	E
— Sonstige	E
e. Verweis auf das bei der Analyse verwendete Emissionskataster	n.a.
f. Bei Ausnahmefällen: Hinweis auf lokale klimatische Gegebenheiten	E
g. Bei Ausnahmefällen: Hinweis auf lokale topografische Gegebenheiten	E
h. Weitere Angaben (falls erforderlich)	n.a.

Anmerkungen zu Formblatt 3

1. Zu b und c: Das Hintergrundniveau ist die Schadstoffkonzentration in einem größeren Maßstab als dem Überschreitungsgebiet. Das regionale Hintergrundniveau ist das Niveau, von dem in Abwesenheit von Quellen innerhalb eines Abstands von 30 km ausgegangen wird. Bei Standorten in einer Stadt wird beispielsweise ein Hintergrundniveau angenommen, das sich ergäbe, wenn keine Stadt vorhanden wäre. Bei Überschreitungen aufgrund einer weiträumigen Luftverschmutzung kann der regionale Hintergrundwert dem in Formblatt 2 mitgeteilten Formblatt entsprechen. Der Gesamthintergrund ist das Niveau, das sich bei Abwesenheit lokaler Quellen ergibt (bei hohen Kaminen innerhalb von ungefähr 5 km, bei niedrigen Quellen innerhalb von etwa 0,3 km; diese Entfernung kann — z. B. bei Gebieten mit Wohnraumbeheizung — kleiner oder — z. B. bei Stahlmühlen — größer sein). Bei dem Gesamthintergrundniveau ist das regionale Hintergrundniveau einbezogen. In der Stadt ist der Gesamthintergrund der städtische Hintergrund, d. h. der Wert, der in Abwesenheit signifikanter Quellen in nächster Umgebung ermittelt würde. In ländlichen Gebieten entspricht der Gesamthintergrund in etwa dem regionalen Hintergrundniveau.
2. Zu d: Beiträge lokaler Quellen werden als fortlaufende Nummer angegeben, wobei „1“ für den größten Beitrag, „2“ für den zweitgrößten Beitrag usw. steht. Quellen, die keinen signifikanten Beitrag leisten, werden mit „-“ gekennzeichnet.
3. Zu d: Wurde der Beitrag „sonstiger“ Quellen als signifikant angegeben, ist/sind die Art(en) der Quellen unter „Weitere Angaben“ mitzuteilen.
4. Zu f: Außergewöhnliche lokale klimatische Gegebenheiten werden durch „+“ angegeben.
5. Zu g: Außergewöhnliche lokale topografische Gegebenheiten werden durch „+“ angegeben.

FORMBLATT 4

Basisniveau

a. Codenummer des Überschreitungsfalls	n.a.
b. Kurze Beschreibung des Emissionsszenarios, das bei der Analyse des Basisniveaus verwendet wird:	
— Quellen, die zum regionalen Hintergrundniveau beitragen	E
— Regionale Quellen, die zum Gesamthintergrundniveau, nicht aber zum regionalen Hintergrundniveau beitragen	E
— lokale Quellen, soweit relevant	E
c. Erwartete Werte im ersten Jahr, in dem der Grenzwert eingehalten werden muss:	
— regionales Hintergrundbasisniveau:	
jährliche Durchschnittskonzentration in $\mu\text{g}/\text{m}^3$, sofern anwendbar, oder	B
maximale mittlere 8-Stunden-CO-Konzentration in mg/m^3 , sofern anwendbar, oder	B
Gesamtanzahl der Überschreitungsfälle, ausgedrückt in Bezug auf GW, sofern anwendbar	B
— Gesamthintergrundbasisniveau:	
jährliche Durchschnittskonzentration in $\mu\text{g}/\text{m}^3$, sofern anwendbar, oder	B
maximale mittlere 8-Stunden-CO-Konzentration in mg/m^3 , sofern anwendbar, oder	B
Gesamtanzahl der Überschreitungsfälle, ausgedrückt in Bezug auf GW, sofern anwendbar	B

— Basisniveau am Überschreitungsort:	
jährliche Durchschnittskonzentration in $\mu\text{g}/\text{m}^3$, sofern anwendbar, oder	B
maximale mittlere 8-Stunden-CO-Konzentration in mg/m^3 , sofern anwendbar, oder	B
Gesamtanzahl der Überschreitungsfälle, ausgedrückt in Bezug auf GW, sofern anwendbar	B
d. Werden außer den Maßnahmen aufgrund bestehender Rechtsvorschriften weitere Maßnahmen benötigt, um zu gewährleisten, dass der Grenzwert bis zur entsprechenden Frist eingehalten wird? (j/n)	E
e. Weitere Angaben (falls erforderlich)	n.a.

Anmerkungen zu Formblatt 4

1. Das Formblatt 4 ist für den Grenzwert/die Grenzwerte auszufüllen, für den/die GW+TM überschritten wurde.
2. Das Basisniveau ist die Konzentration, die in dem Jahr zu erwarten ist, in dem der Grenzwert in Kraft tritt und außer bereits vereinbarten oder aufgrund bestehender Rechtsvorschriften erforderlichen Maßnahmen keine weitere Maßnahmen ergriffen werden.

FORMBLATT 5

Angaben zu Maßnahmen, die zusätzlich zu den aufgrund bestehender Rechtsvorschriften erforderlichen Maßnahmen getroffen werden

a. Codenummer des Überschreitungsfalls	n.a.
b. Codenummer(n) der Maßnahme(n)	E
c. Geplanter Zeitplan für die Durchführung	L
d. Indikator(en) zur Überwachung von Fortschritten	E
e. Zugewiesene Mittel (Jahre; Betrag in EUR)	S
f. Geschätzte Gesamtkosten (in EUR)	S
g. Geschätzter Wert in den Jahren, in denen der Grenzwert erfüllt werden muss, unter Berücksichtigung der zusätzlichen Maßnahmen	B
h. Weitere Angaben (falls erforderlich)	n.a.

Anmerkungen zu Formblatt 5

1. Formblatt 5 muss nur ausgefüllt werden, wenn die gemäß Formblatt 4 erforderliche Analyse ergibt, dass die Grenzwerte anhand der durch bestehende Rechtsvorschriften erforderlichen Maßnahmen wahrscheinlich nicht erfüllt werden.
2. Zu b: Jede Maßnahme ist anhand eines Codes anzugeben, der auf eine in Formblatt 7 beschriebene Maßnahme verweist.
3. Zu c: Für die verschiedenen Durchführungsphasen sind Schlüsselwörter anzugeben, gefolgt von einem Datum oder Zeitraum in Form von „mm/JJ“. Die Einträge werden durch ein Semikolon getrennt.
4. Zu e und f: Die zugewiesenen Mittel beziehen sich ausschließlich auf öffentliche Mittel; die geschätzten Gesamtkosten umfassen auch die Kosten, die von dem/den betroffenen Sektor(en) getragen werden.

FORMBLATT 6

Mögliche Maßnahmen, die noch nicht ergriffen wurden, und langfristige Maßnahmen (optional)

a. Codenummer des Überschreitungsfalls	n.a.
b. Code(s) der möglichen, noch nicht ergriffenen Maßnahme(n)	LE
c. Bei nicht ergriffenen Maßnahmen:	
Verwaltungsebene, auf der die Maßnahme ergriffen werden könnte	LE
Grund für die Unterlassung der Maßnahme	LE

d. Codenummer(n) der langfristigen Maßnahme(n)	LE
e. Weitere Angaben (falls erforderlich)	n.a.

Anmerkungen zu Formblatt 6

1. Zu b und d: Jede Maßnahme wird anhand eines Codes angegeben, der auf eine in Formblatt 7 beschriebene Maßnahme verweist. Bei Angabe mehrerer Maßnahmen sind die Codes durch ein Semikolon zu trennen.
2. Zu c: Zur Beschreibung der Verwaltungsebene, auf der die Maßnahme ergriffen werden könnte, sind folgende Codes zu verwenden: A: lokal; B: regional; C: national; D: Europäische Union; E: international, über die Europäische Union hinaus. Bei Angabe mehrerer Verwaltungsebenen sind die Codes durch ein Semikolon zu trennen.

FORMBLATT 7

Zusammenfassung der Maßnahmen

a. Codenummer der Maßnahme	n.a.
b. Bezeichnung	n.a.
c. Beschreibung	n.a.
d. Verwaltungsebene, auf der die Maßnahme ergriffen werden könnte	LE
e. Art der Maßnahme	n.a.
f. Handelt es sich um eine Regelungsmaßnahme? (j/n)	n.a.
g. Zeitrahmen für die Verringerung	n.a.
h. Betroffene(r) Quellensektor(en)	n.a.
i. Räumlicher Maßstab der betroffenen Quellen	n.a.
j. Weitere Angaben (falls erforderlich)	n.a.

Anmerkungen zu Formblatt 7

1. Formblatt 7 dient zur Beschreibung der in den Formblättern 5 und 6 erwähnten Maßnahmen. Für jede Maßnahme wird in Formblatt 7 eine Spalte ausgefüllt.
2. Zu a: Jeder Maßnahme ist ein einmaliger Code zuzuteilen.
3. Zu c: Die Maßnahme wird in freiem Text in einem Umfang von in der Regel 100 bis 200 Wörtern beschrieben.
4. Zu d: Zur Beschreibung der Verwaltungsebene, auf der die Maßnahme ergriffen werden könnte, sind folgende Codes zu verwenden: A: lokal; B: regional; C: national.
5. Zu e: Zur Beschreibung der Art der Maßnahme sind folgende Codes zu verwenden: A: wirtschaftlich/steuerlich; B: technisch; C: Ausbildung/Information; D: Sonstige.
6. Zu g: Zur Beschreibung des Zeitrahmens für die dank der Maßnahmen erzielte Verringerung der Konzentration sind folgende Codes zu verwenden: A: kurzfristig; B: mittelfristig (ungefähr ein Jahr); C: langfristig.
7. Zu h: Zur Beschreibung des von der Maßnahme betroffenen Quellensektors sind folgende Codes zu verwenden: A: Verkehr; B: Industrie, einschließlich Wärme- und Stromproduktion; C: Landwirtschaft; D: Gewerbe und Wohngebiete; E: Sonstige.
8. Zu e und h: Wird der Code für „Sonstige“ verwendet, ist dies unter „Weitere Angaben“ zu erläutern.
9. Zu i: Zur Beschreibung des räumlichen Maßstabs der von der Maßnahme betroffenen Quellen sind folgende Codes zu verwenden: A: ausschließlich lokale Quelle(n); B: Quellen in dem betreffenden städtischen Gebiet; C: Quellen in der betreffenden Region; D: Quellen im Land; E: Quellen in mehr als einem Land.
10. Zu d bis i: Bei Angabe mehrerer Codes sind diese durch ein Semikolon zu trennen.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**vom 2. März 2004****über Schutzmaßnahmen im Zusammenhang mit bestimmten lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen mit Ursprung in oder Herkunft aus Albanien***(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2004) 618)***(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2004/225/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/496/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 zur Festlegung der Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Tieren und zur Änderung der Richtlinien 89/662/EWG, 90/425/EWG und 90/675/EWG ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 18 Absatz 1,gestützt auf die Richtlinie 97/78/EG des Rates vom 18. Dezember 1997 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern eingeführten Erzeugnissen ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 22 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Entscheidung 94/621/EG der Kommission vom 20. September 1994 über Schutzmaßnahmen im Zusammenhang mit bestimmten lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen mit Ursprung in oder Herkunft aus Albanien ⁽³⁾ ist mehrfach und in wesentlichen Punkten geändert worden ⁽⁴⁾. Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Klarheit empfiehlt es sich daher, die genannte Entscheidung zu kodifizieren.
- (2) In Albanien sind Fälle von Cholera festgestellt worden.
- (3) Das Auftreten der Cholera in Albanien ist geeignet, eine schwerwiegende Gefährdung der öffentlichen Gesundheit darzustellen.
- (4) Da die albanischen Behörden keine Gesundheitsgarantie übernehmen, ist es erforderlich, die Einfuhr von Muscheln, Stachelhäutern, Manteltieren und Meeresschnecken in jeglicher Form und in Wasser transportierten lebenden Fischen und Schalentieren mit Ursprung in oder Herkunft aus Albanien zu verbieten.

- (5) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten verbieten die Einfuhr von Muscheln, Stachelhäutern, Manteltieren und Meeresschnecken in jeglicher Form sowie von in Wasser transportierten lebenden Fischen und Schalentieren mit Ursprung in oder Herkunft aus Albanien.

Artikel 2

Die Entscheidung 94/621/EG wird aufgehoben.

Bezugnahmen auf die aufgehobene Entscheidung gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Entscheidung und sind nach Maßgabe der Entsprechungstabelle in Anhang II zu lesen.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 2. März 2004

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 268 vom 24.9.1991, S. 56. Richtlinie geändert durch die Richtlinie 96/43/EG (ABl. L 162 vom 1.7.1996, S. 1).

⁽²⁾ ABl. L 24 vom 30.1.1998, S. 9.

⁽³⁾ ABl. L 246 vom 21.9.1994, S. 25. Entscheidung zuletzt geändert durch die Entscheidung 95/89/EG (ABl. L 70 vom 30.3.1995, S. 25).

⁽⁴⁾ Siehe Anhang I.

ANHANG I

Aufgehobene Entscheidung mit ihren nachfolgenden Änderungen

Entscheidung 94/621/EG	(ABl. L 246 vom 21.9.1994, S. 25)
Entscheidung 94/671/EG	(ABl. L 265 vom 15.10.1994, S. 62)
Entscheidung 94/702/EG	(ABl. L 284 vom 1.11.1994, S. 64)
Entscheidung 95/89/EG	(ABl. L 70 vom 30.3.1995, S. 25)

ANHANG II

Entsprechungstabelle

Entscheidung 94/621/EG	Vorliegende Entscheidung
Artikel 1	Artikel 1
Artikel 2	—
—	Artikel 2
Artikel 4	Artikel 3
—	Anhang I
—	Anhang II

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**vom 4. März 2004****zur Genehmigung von Tests für den Nachweis von Antikörpern gegen Rinderbrucellose im Rahmen der Richtlinie 64/432/EWG des Rates***(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2004) 654)***(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2004/226/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 64/432/EWG des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Entscheidung 2000/330/EG der Kommission vom 18. April 2000 zur Genehmigung von Tests für den Nachweis von Antikörpern gegen Rinderbrucellose im Rahmen der Richtlinie 64/432/EWG des Rates ⁽²⁾ ist in wesentlichen Punkten geändert worden ⁽³⁾. Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Klarheit empfiehlt es sich daher, die genannte Entscheidung zu kodifizieren.
- (2) Für den innergemeinschaftlichen Handel bestimmte Rinder müssen in Bezug auf Rinderbrucellose aus einem amtlich anerkannt seuchenfreien Betrieb stammen und innerhalb von 30 Tagen vor ihrer Versendung einem Serum-Agglutinationstest oder einem anderen im Verfahren des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit nach Annahme der betreffenden Protokolle genehmigten Test unterzogen werden.
- (3) Nach Artikel 16 der Richtlinie 64/432/EWG werden deren Anhänge B, C und D (Kapitel II) von der Kommission im Verfahren nach Artikel 17 der Richtlinie auf der Grundlage der Stellungnahme des Wissenschaftlichen Ausschusses für Veterinärmaßnahmen im Zusammenhang mit der öffentlichen Gesundheit aktualisiert und erforderlichenfalls geändert, um sie den neuesten wissenschaftlichen Entwicklungen anzupassen.
- (4) Die Kommission hat den Schlussbericht des Wissenschaftlichen Ausschusses für Tiergesundheit und Tierschutz zur Änderung der technischen Anhänge der Richtlinie 64/432/EWG unter Berücksichtigung des wissenschaftlichen Fortschritts bei Tuberkulose, Brucellose und enzootischer Rinderleukose erhalten ⁽⁴⁾.

- (5) In diesem Bericht empfiehlt der Wissenschaftliche Ausschuss vorzugsweise ELISA-Tests, die Komplementbindungsreaktion und den gepufferten Brucella-Antigen-Test zum Nachweis von Antikörpern gegen Rinderbrucellose an Blutproben einzelner Tiere. Die empfohlenen Testverfahren entsprechen den international anerkannten Standards des Handbuchs des Internationales Tierseuchenamtes (OIE) mit Normenempfehlungen zu Untersuchungsmethoden und Vakzinen, dritte Ausgabe, 1996.
- (6) Im August 2001 hat das OIE die vierte Ausgabe 2000 des genannten Handbuchs herausgegeben, einschließlich bestimmter Änderungen in der Beschreibung der Brucellose-Testmethoden.
- (7) Daher war es erforderlich, Anhang C der Richtlinie 64/432/EWG zu ändern und zur Überwachung, auch im innergemeinschaftlichen Handel, Testmethoden festzulegen, die nicht nur den OIE-Normen soweit wie möglich Rechnung tragen, sondern auch die Empfehlungen des Wissenschaftlichen Ausschusses und der nationalen Referenzlaboratorien der Mitgliedstaaten berücksichtigen, die im Rahmen des Europäischen Netzes der nationalen Referenzlaboratorien für Brucellose zusammenarbeiten.
- (8) Es erscheint angezeigt, die Ergebnisse der ELISA-Tests, der Komplementbindungsreaktion und des gepufferten Brucella-Antigen-Tests zum Nachweis von Brucellose bei der Bescheinigung für Rinder im innergemeinschaftlichen Handel anzuerkennen, soweit die Tests nach den genehmigten Protokollen anhand von Blutproben einzeln identifizierter Tiere innerhalb von 30 Tagen vor Ausstellung der Bescheinigung durchgeführt wurden.
- (9) Bis zur Aktualisierung des technischen Anhangs D (Kapitel II) nach Artikel 16 der Richtlinie 64/432/EWG sollten daher die ELISA-Tests entsprechend den Empfehlungen im Bericht des Wissenschaftlichen Ausschusses sowie die Komplementbindungsreaktion und der gepufferte Brucella-Antigen-Test gemäß Anhang C der Richtlinie als Brucellose-Tests für die Bescheinigung nach Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe b) und Anhang F Muster 1 der Richtlinie genehmigt werden.
- (10) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

⁽¹⁾ ABl. 121 vom 29.7.1964, S. 1977/64. Richtlinie zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 21/2004 der Kommission (ABl. L 5 vom 9.1.2004, S. 8).

⁽²⁾ ABl. L 114 vom 13.5.2000, S. 37. Entscheidung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 535/2002 (ABl. L 80 vom 23.3.2002, S. 22).

⁽³⁾ Siehe Anhang I.

⁽⁴⁾ SANCO/B3/R10/1999.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Zur Bescheinigung der Brucellosefreiheit werden die Komplexbindungsreaktion, gepufferte Brucella-Antigen-Tests und ELISA-Tests genehmigt, soweit sie gemäß Anhang C der Richtlinie 64/432/EWG durchgeführt werden.

Artikel 2

Wird für die in Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe b) der Richtlinie 64/432/EWG vorgesehenen Zwecke ein in Artikel 1 dieser Entscheidung genannter Test angewandt, so ist dieser in der Spalte „Untersuchung“ der Tabellen unter Nummer 3 zweiter Gedankenstrich und Nummer 5 in Abschnitt A des Anhangs F Muster 1 (Gesundheitszeugnis) der Richtlinie 64/432/EWG genau anzugeben.

Artikel 3

Die Entscheidung 2000/330/EG wird aufgehoben.

Bezugnahmen auf die aufgehobene Entscheidung gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Entscheidung und sind nach Maßgabe der Entsprechungstabelle in Anhang II zu lesen.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 4. März 2004

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

ANHANG I

Aufgehobene Entscheidung mit ihrer Änderung

Entscheidung 2000/330/EG

Verordnung (EG) Nr. 535/2002 (nur Artikel 2)

ABl. L 114 vom 13.5.2000, S. 37

ABl. L 80 vom 23.3.2002, S. 22

ANHANG II

Entsprechungstabelle

Entscheidung 2000/330/EG	Vorliegende Entscheidung
Artikel 1 und 2	Artikel 1 und 2
—	Artikel 3
Artikel 3	Artikel 4
—	Anhang I
—	Anhang II